



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Höhere Schule

1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 405 61 48, Fax 403 94 88

An das
BMUKAMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. 115.-GE / 19 98.
Datum:	27. Jan. 1999
Verteilt 27.1.99

Wien, 25. Januar 1999

Unser Zeichen – bitte anführen Jan/Sch

Ihr Zeichen

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien/Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG, Begutachtungsverfahren, ZI.13.480/I-III/A/2/98

Die Bundessektion Höhere Schule in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nimmt mehrheitlich folgendermaßen zum vorliegenden Bundesgesetz Stellung. Eine Minderheitenstellungnahme der Fraktion Sozialistischer Gewerkschafter liegt bei.

Die mehrheitlich beschlossene Stellungnahme lautet wie folgt:

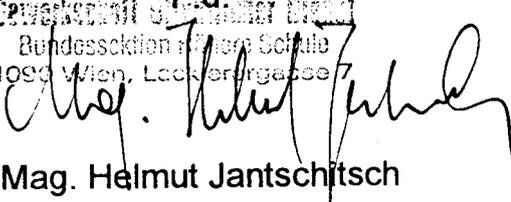
1. Zu § 5 Abs.8: Umformulierung des letzten Satzes. „Die beschlossenen Studienpläne der Pädagogischen Institute sind darüber hinaus dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen.“
Begründung: Die Landesschulräte sollen nicht in die Lage versetzt werden, eine im Sinne der Gesetzesreform gewünschte Kooperation zwischen Pädagogischen Instituten und Pädagogischen Akademien bezüglich Studienplan zu verunmöglichen.

2. Schulorganisationsgesetz § 125 Abs. 1: Textliche Berücksichtigung der Unterrichtspraktikanten gemäß § 11 Unterrichtspraktikumsgesetzes.
Begründung: Da Unterrichtspraktikanten noch in keinem Dienstverhältnis stehen, müssen sie expressis verbis im Text des SCHOG verankert werden, um ein Anrecht auf Ausbildung an den Pädagogischen Instituten zu haben.

3. Die Religionspädagogischen Institute sind im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt, sie müssen entsprechende Berücksichtigung finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Osterreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft ^{F.d} Unterrichtspraktikanten
Bundessektion ^{F.d} Mittlere Schule
1090 Wien, Lockergasse 7


Mag. Helmut Jantschitsch
(Vorsitzender)

Anlage

Stellungnahme der FSG/Bundessektion AHS zum Entwurf der Änderung des Akademie-Studiengesetzes und des Schulorganisationsgesetzes



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter/innen
 Sektion 11/Allgemeinbildende Höhere Schule



Wien, am 14.1.1999

Stellungnahme der FSG, Bundessektion AHS Zum Entwurf der Änderung des Akademie-Studiengesetzes und des Schulorganisationsgesetzes

Allgemeine Kritik

Die vorliegenden Entwürfe zum Schulorganisationsgesetz und zu einem Akademien-Studiengesetz beinhalten im wesentlichen terminologische Veränderungen, wie z.B.

- statt Lehrpläne den Terminus Studienpläne zu verwenden,
- die Lehramtsprüfung sprachlich als Diplomprüfung für das Lehramt zu bezeichnen

und inhaltliche Kompetenzneuregelungen, wie z.B.

- die Verfügungsgewalt über die Lehrplangestaltung an das Gremium der Studienkommission (an Stelle der Ministerzuständigkeit) zu verlagern sowie
- den Landesschulräten nur marginale Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen.

Daher sind die vorliegenden Entwürfe global als Maßnahmen der versäumten Chancen zu bewerten. Besonders bedauerlich erscheint das vor dem Hintergrund der EU: Das vorliegende Paket verbessert in keiner Weise die Berufschancen der künftigen LehrerInnen in der EU. Obwohl ein außerordentlicher Handlungsbedarf zur Reform der Lehrerausbildung im universitären Bereich gegeben ist, beschränkt sich der vorliegende Entwurf bedauerlicherweise auf organisationstechnische Änderungen bei der Pflichtschullehrerausbildung.

Die vorgeschlagene Vorgangsweise, die Pädagogischen Akademien (Berufspädagogische Akademien) nach wie vor als Teil des Schulorganisationsgesetzes, also als „besondere Schulen“ zu führen, dokumentiert das gesamte Dilemma des Entwurfes: Geringfügige organisationstechnische Verschiebungen, z.B. statt Lehrplänen nunmehr Studienpläne zu sagen, und aus der „Lehramtsprüfung“ die „Diplomprüfung für das Lehramt“ zu formulieren und damit zu meinen, bessere Anrechnungsmöglichkeiten für ein Hochschulstudium oder für Anerkennungen im EU-Raum zu schaffen, sind nicht zielführend.

Als gravierender Mangel wird auch empfunden, daß inhaltliche Fragen (Lehrpläne, Studienpläne) überhaupt nicht angesprochen werden. Es ist nicht einzusehen, daß auf zentrale Vorgaben verzichtet wird, die sicherstellen könnten, daß die Ausbildung an Pädagogischen Akademien in Übereinstimmung mit den schulgesetzlichen Veränderungen, ja gegebenenfalls sogar auf regionale Bedürfnisse abgestimmt, erfolgt.

Dies wird möglicherweise derzeit seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten deswegen nicht als Mangel empfunden, weil auch jetzt schon diese Funktion (Verfügungsgewalt über Lehrpläne) vom BMUKA nicht wahrgenommen wird; anders ist es nicht erklärlich, daß zwar Gesetzesänderungen die Einführung der lebenden Fremdsprache ab der ersten Schulstufe und geänderte Modelle zur Neugestaltung der Schuleingangsphase festlegen, die Ausbildungspläne (Lehrpläne an den Akademien) dies jedoch nicht zwingend berücksichtigen müssen, sondern lediglich auf dem Wege autonomer Gestaltungsmöglichkeiten von den Akademien bewältigt werden können (oder auch nicht). Jedenfalls in diesem Zusammenhang die Meinung zu vertreten, Studienkommissionen werden an den einzelnen Akademien diese Herausforderung in Zukunft lösen können, erscheint fraglich.

In diesem Zusammenhang auf die Mitgestaltungsmöglichkeit der Länder (Landesschulräte) bewußt zu verzichten ist bemerkenswert; die Furcht vor dieser Mitwirkung geht offensichtlich soweit, daß zwar (§ 20 Abs. 2 des Akademien-Studiengesetz-Entwurfes) ein Mitglied aus dem im „Einzugsbereich befindlichen Landesschulrat“ der Studienkommission angehören darf, dies jedoch einerseits der „Genehmigung durch das BMUKA“ bedarf und andererseits nicht einmal das Stimmrecht in der Studienkommission erhält. Die dahinterstehende Philosophie ist aus der Sicht der Landesschulräte nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang wird - offensichtlich bewußt - übersehen, den Tätigkeitsumfang der Kuratorien inhaltlich aufwerten zu können.

Als bemerkenswert wird auch die Vorgangsweise zur vorgeschlagenen „angeblichen Qualitätssicherung“ registriert: Jene Institution, welche die Studienpläne festlegt ist auch jene Institution, die Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzunehmen hat. Das Gremium der Studienkommission wird also aufgerufen, eigene Festlegenden (selbst)kritisch zu betrachten. Diese geplante Vorgangsweise ist jedenfalls geeignet, daß reale Veränderungen und Entwicklungen im Schulsystem noch längere Zeit als bisher benötigen, um Aufnahme in die Lehrerausbildung finden.

Zusammenfassend stellt die FSG, Bundessektion AHS fest, daß die vorliegenden Entwürfe auf Grund der aufgezeigten Sachverhalte keine Zustimmung finden können.

Punktuelle Kritik

Zu § 1 Geltungsbereich

Es werden die Religionspädagogischen Akademien und Institute im „Sinnes des SchOG“ namentlich in der Aufzählung nicht erwähnt. Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Lehrer in anderen Bildungsbereichen, z. B. Erwachsenenbildung, andere pädagogische Berufe.

Zu § 2

Begriff der „Diplomstudien“-Titel? Berechtigung gegenüber Universität bei Weiterstudium und Anerkennung? Dienstrechtliche Einstufung? Verwendung in welchen Schularten?

Zu § 2 Z 5

Der Begriff der heutigen Weiterbildung entspricht einem Diplomstudium. Das Unterrichtspraktikum ist gemäß § 11 des Unterrichtspraktikums kein Akademielehrgang, sondern ein Lehrgang an einem Pädagogischen Institut.

Zu § 2 Z 6

Die Autonomisierung der Studienpläne erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Schwerpunktsetzung sind zu begrüßen, aber die Anforderungen müssen bundeseinheitlich sein, sonst sind nicht nur in Österreich, sondern auch im Falle der EU-Anerkennung Schwierigkeiten zu erwarten. Diplomstudien sind anders als Akademielehrgänge zu bewerten.

Zu § 3 Abs. 2 Z 5

Die Aufzählung in der Klammer ist zu eng: (..... Formen des Fernstudiums, Selbststudium)

Zu § 3 Abs. 4

Durch wen wird die Kooperationsverpflichtung angeordnet? LSR, BMUK, Direktor?, Abteilungsleiter? Synergieeffekte werden kaum genutzt werden. Wer ist der Auftraggeber, wer ist berechtigt? Muß der LSR/SSRfW jeweils einen Antrag im BMUK stellen, wo mit wem zu kooperieren ist. Geht die Initiative von der derzeitigen Pädagogischen Akademie aus, so ist der Weg PädAk-BMUK einzuschlagen; geht die gleiche Initiative vom derzeitigen Pädagogischen Institut aus, dann ist der Weg PI-LSR/SSRfW-BMUKA. Wenn nun ein LSR/der SSRfW einen neuen Studienplan einrichten will, erscheint die Kooperation nicht gesichert. An Hochschulen bestehen bessere Strukturen, interdisziplinärer Ansätze, Institute müssen zusammenarbeiten

Zu § 5 Abs. 1

Dieser Absatz stellt heutige Pädagogische Akademien und Pädagogische Institut in folgenden Bereichen gleich:

- Lehrerausbildung (Diplomstudien) und
- Lehrerweiterbildung (heißt nunmehr Akademielehrgänge)

Die Fortbildung bleibt ausschließlich bei Pädagogischen Instituten.

Zu § 5 Abs. 2

Zum Begriff Diplomstudium: Um ein AHS-Lehramt zu erreichen bedarf es in der Regel zwei Diplomprüfungen. Was ist nun ein Diplomstudium an einer Akademie wert? Umstieg von einem Diplomstudium zu einem anderen möglich?

Zu § 5 Abs. 7

Der Begriff „Vortragender“ ist genauer zu definieren.

Zu § 6 Abs.2

Die Erstellung einer Prüfungsordnung obliegt der Studienkommission. Der bundesweite Rahmen soll die bundesweite Anerkennung sicherstellen. Dies scheint durch die fünf angeführten Punkte nicht gesichert, dafür wird die fünfteilige Notenskala erneut vorgeben. Bleibt die Prüfungsordnung weiterhin eine kommissionelle Prüfung? Diplomprüfungen haben einen anderen Status als Teilprüfungen?

Zu § 7

Siehe Hinweis zu den Erläuterungen „Qualitätssicherung“. Für wen Qualitätssicherung? - Der Begriff Evaluierung fehlt - extern, intern, Studienpläne, ... - im Gesetzestext völlig. Die Ergebnisse sind für das wissenschaftliche Personal (derzeit als Akademielehrer bezeichnet) heranzuziehen.

Zu § 8 Abs. 2

Abweisung aus Platzgründen entspricht einer Aufnahmeprüfung oder einem anderen nicht näher definiertem Ausleseverfahren. Dies gilt vor allem für Akademien, die einem privaten Schulerhalter verpflichtet sind.

Zu § 8 Abs. 4

Dieser Vertragscharakter ist trotz öffentlicher Mittel möglich? Besondere Ablehnungsgründe bei Platzmangel können autonom festgelegt werden, damit gehen bundesweite Standards verloren.

Zu § 10

Studienplan ist kein Stundenplan, Generalinskription je Semester für entsprechendes Diplomstudium.

Zu § 12 Abs.1

Diese Bestimmung zeigt grundsätzlich auf, daß es keine geregelte Kooperation zwischen Universität und Akademie gibt - fehlende Anrechnungsbestimmungen. Wer rechnet an? Studienkommission, Direktor oder Abteilungsleiter?

Zu § 13 Abs.1

Wie § 12: Für beide §§ gilt, daß ein Student an einer Akademie abgelehnt werden kann und an einer anderen genommen wird. Die Anrechnung sollte zentral geregelt werden. Zum Unterschied zur Universität wird an einer Akademie berufsspezifischer ausgebildet.

Zu § 14 Abs. 4

Nachdem an Pädagogischen Instituten Diplomstudien und Akademielehrgänge durchgeführt werden, ist diese Bestimmung sinnstörend. Immatrikulation ist bei der Prüfungskommission und Insription am Pädagogischen Institut durchzuführen.

Zu § 15 Abs. 1

Zeugnisse und Teilnahmebestätigungen sind grundsätzlich auszustellen.

Zu § 16 Abs. 2

Der rechtskundige Beamte des BMUK mit beschließender Stimme wird dem Gesetz nach auch am PI installiert. Eingriff in die Kompetenz der Länder?

Zu § 17 Abs. 1

Gibt es auch Übungsschulen an Pädagogischen Instituten (weil Akademien)? Der Klammersausdruck ist zu streichen.

Zu § 17 Abs. 2

Statt Lehrkräfte wissenschaftliches Personal, analog der Universitäten.

Zu § 19 Abs.1

Der Begriff „Akademielehrer“ ist gegenüber einer Universität abwertend, außerdem fehlt jeder Hinweis auf die Bestellung zum „Akademielehrer“

Zu § 19 Abs. 3

Hier fehlen alle dienst- und besoldungsrechtlichen Hinweise wie: Arbeitszeitmodell, welche Verpflichtung haben Teilbeschäftigte, Mitverwendungen etc.

Zu § 20 Abs. 1

Wie führen Studienkommissionen die Kooperations-Abstimmungen durch?

Zu § 20 Abs. 2 Zi. 5

Dieser Punkt ist zu streichen.

Zu § 20 Abs. 3:

Zum Unterschied zu Abs. 2 bestellt der Abteilungsleiter Angehörige des Lehrkörpers als Mitglieder der Studienkommission. Die Befugnis des Abteilungsleiters müßte durch eine Studierendenvertretung kontrolliert werden. Daher: Warum ist keine Studierendenvertretung bei Diplomstudien und Akademielehrgänge an Pädagogischen Instituten gesetzlich vorgeschrieben? Bei richtiger Lesart dieses Absatzes gehört der Direktor (Abs.1 Zi.1) und eine vom BMUK zu entsendendes Mitglied aus dem im Einzugsbereich befindlichen Landesschulrat (Abs.1 Zi.5) der Studienkommission an. Direkter Einfluß des BMUK auf Ebene des jeweiligen LSR/ des SSRfW?

Zu § 20 Abs. 5

Die Ausnahme von Abs. 3 Z 2 ist nicht begründbar.

Zu § 21 Leitungskonferenzen

Erläuterungen: Steuerungskompetenz durch Direktoren, jedoch kein Beschlußrecht. Im Sinne der Kooperation muß es eine Dachorganisation geben, die die Kooperation sichert:

- Studiengänge,
- Akademielehrgänge,
- Forschungsbeirat,
- Tagungen, Enqueten u.a.m.

Der Gesetzentwurf zementiert bisherige Kommunikationsstrukturen.

Zu § 33 Abs. 1

Das kann nur ein Scherz sein: Ein rechtskundiger Beamter des BMUK soll für die Wahl notwendig sein?

Anlagen zum ASTG

Einführung eines neuen Begriffes: Postgraduale Studien, fakultative Angebote - keine Begriffe des ASTG.